

II . Änderung
der Satzung der Ortsgemeinde Lutzerath
über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von
Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 14. Juli 2003

Der Gemeinderat hat aufgrund § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lutzerath über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 14. Juli 2003 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) **Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.**
- (2) **Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.**

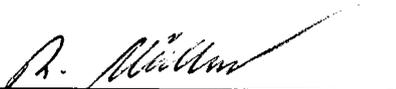
§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Lutzerath, den 14. Juli 2003

Ortsgemeinde Lutzerath




(Reinhold Müllen)
Ortsbürgermeister